7. Immissionsschutz

Für das Vorhaben liegt die schalltechnische Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M191470/01, Version 2, vom 12.08.2026, vor. Nach den Ergebnissen der Untersuchung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den untersuchten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Untersuchung berücksichtigt die vorgesehene Anlagenkonfiguration mit Batteriespeichercontainern, Transformatoren und Wechselrichter-containern. Die schalltechnische Bewertung erfolgte nach den Regelungen der TA Lärm unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 und stellt fest, dass durch den Betrieb des geplanten Batteriespeicherparks Beurteilungspegel von bis zu 43 dB(A) tags und bis zu 30 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind. Sämtliche untersuchten maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen folglich im irrelevanten Bereich und deshalb außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage.

8. Artenschutz

8.1 Eingriffe in Waldrandbereiche durch das Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen sowie Lagerung von Materialien sind zu vermeiden (V1).

8.2 Während der Bauphase ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle weitgehend zu verzichten (V2).

8.3 Die Randbereiche des Waldes im Norden der geplanten Anlage und die Randbereiche des dort verlaufenden Feldweges sind vor Beeinträchtigungen durch das Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen sowie der Lagerung von Baumaterialien zu schützen (V6).

8.4 Das Verfüllen von temporär entstandenen Gewässern während der Baumaßnahmen ist zu vermeiden, vor allem während der Laichzeit von April bis August (V7).

8.5 Bei der Konstruktion und Gestaltung der zu errichtenden Anlagen sind für Vögel gefährliche Glaskonstruktionen konsequent zu vermeiden (V9).

8.6 Während der Bauphase ist das Aufkommen von Neophyten zu vermeiden (V11).

Kartengrundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (2025)
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger

Ismaning, den 18.11.2026

planwerk7 GmbH

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 22.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.10.2025 hat in der Zeit vom 07.11.2025 bis einschließlich 11.12.2025 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.10.2025 hat in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 11.12.2025 stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 beteiligt.

6. Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.09.2026 wurde erneut - und beschränkt auf - das Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in der Zeit vom 29.09.2026 bis einschließlich 14.10.2026 beteiligt.

7. Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.11.2026 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.11.2026 als Satzung beschlossen.

Markt Indersdorf, den 19.11.2026

Franz Obesser, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.11.2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Indersdorf, den 20.11.2026

Franz Obesser, Erster Bürgermeister